

Beschwerdeschrift der Gemeinden Ludenberg, Morp und
Bennhausen. Mit den justifizirenden Belegen.

Excellenz!

Eine formell und materiell ungesetzliche Maaßregel der Königl. chen Regierung, welche unsere ganze Existenz für ewige Zeiten bedroht, und die soziale und politische Lage der ganzen hiesigen Gegend bedenklich, wo nicht gefährlich macht, zwingt uns, Ew. Excellenz Hülfe in Anspruch zu nehmen.

Von den Jahren 1815 bis zur Einführung der Communalordnung vom 23. Juli 1845 haben wir unterzeichnete Gemeinden unter ein und derselben Vertretung mit der Stadt Gerresheim gestanden. Der Bürgermeister, welcher uns während dieser Zeit regierte, war wegen seiner Unfähigkeit allgemein bekannt. Er war stets mit seinen Rechnungslagen zurück, in den letzten 6 Jahren sogar 5 bis 6 Jahre. Seine Rechnungen waren ein Muster von Unordnung. Kein Titel war innegehalten; aus einer Cassé war in die andere gegriffen; Kirch- und Pfarrei-Vermögen war mit dem Gemeinde-Vermögen vermischet; alle Stats waren um erhebliche Summen überschritten; der Titel IX. mit allem, nur nicht mit dem, was seiner Ueberschrift entsprach, ausgefüllt. Zwölf Jahre sind die Gelder, welche zur Amortisation vergriffener Kapitale aufgebracht wurden, nicht für ihre Bestimmung abgeführt; wohl aber während dieser Zeit zu den alten, neue Schulden gegen Beschlüsse und Rathschläge gehäuft. In dieser Lage gab sich öfter Unzufriedenheit kund. Der Bürgermeister für seine Stellung besorgt, erkannte nur zu gut, daß der Stadtrath von Gerresheim, der ihm nach der alten Verfassung nur beratend zur Seite stand, der ein-

zige gefährliche Controleur sei; um also diesen für sich zu gewinnen, unterstützte er die städtischen Angelegenheiten auf Kosten der hier in Rede stehenden Gemeinden, deren Vertreter nur formell im Stadtrath figurirten, indem sie, trotz dem, daß wir $\frac{1}{13}$ der Steuer tragen, doch nicht ein Drittel der Gesamtzahl der Vertreter ausmachten, und überdies über die Sachlage nicht auf das Klarste unterrichtet wurden.

In Folge dieser Verhältnisse hat sich nun unter der Leitung des gedachten Bürgermeisters ein eigenthümliches, drückendes Verhältniß herausgebildet. Man fing nach und nach an, überall, wo es auf Nachtheile, drückende Lasten, große Beisteuern, Unterstützung von städtischen Vortheilen ankam, eine Gemeinschaft zwischen Stadt und den drei Gemeinden anzunehmen, weil letztere dazu $\frac{1}{13}$ steuerten. War die Sache gleichgültig, so ließ man ein selbstständiges Conto zu, galt es aber Wohlthaten, Geschenke, Ehrenrechte, so wurde ausdrücklich ein getrenntes Verhältniß behauptet. So zum Beispiel, als vor einigen Jahren Sr. Majestät Gerresheim das dortige Kloster im Werth von mehreren Tausend Thalern schenkte, nahm Bürgermeister und die Stadträthe dieses Geschenk als nur für die Stadt gegeben an, und schlossen bis zur Stunde die drei hier vertretenen Gemeinden davon unter dem Vorgeben aus, daß diese eine von ihr getrennte, selbstständige Corporation sei. Aus eben diesem Grunde, und weil man für das städtische Vermögen und die städtischen Vorzüge besorgte, beschloß auch der Stadtrath im Jahre 1846, als es sich um die Einführung der vorigen Gemeinde-Ordnung handelte, daß die Stadt als selbstständige Gemeinde für sich wählen müßte, und daß die drei hier vertretenen Gemeinden mit ihnen nicht zu einem Stadtrath zusammengeworfen und als Städter behandelt werden dürften.

Diesem Beschlusse gemäß ordnete auch der Ober-Präsident die Wahl an, und er entsprach dadurch nicht minder der ganzen Vergangenheit; denn so weit Urkunden reichen, bis in das dreizehnte Jahrhundert hinein, läßt sich die Selbstständigkeit von Ludenberg, Mory und Bennhausen beweisen. Sie wurde auch während der französischen Zeit anerkannt. Das Gesetz vom 14. Nov. 1808 in den Bulletins des Großherzogthums Berg, Abtheil. I. S. 66, stellte sie als solche hin. War nun zwar später durch die gedachte schlechte Verwaltung seit 1815 eine gemeinschaftliche Rechnung über Armen und Schulen nach und nach herbeigeführt, so blieben doch die Rechnungen über Feuerlösch-

Geräthe, Wege, Einquartierung und andere Sachen getrennt. Der Fall der vorigen Gemeindeordnung traf also vollständig ein. Auch die Wahl ging ohne irgend eine Bemerkung, ohne irgend einen Protest Seitens der Urwähler der Stadt oder unsrer drei Gemeinden, welche beide sämmtlich an ihr Theil nahmen, vor sich. Wir wurden in unser Amt eingeführt, erhielten unsern eigenen Vorsteher, und stehen bis zur Stunde selbstständig da.

Wir fanden nun trostlose Zustände vor. Die Gemeindesteuern überstiegen bei weitem die Staatssteuern, und doch hatte der seitherige Gemeindevorstand nur geringe Bedürfnisse zu befriedigen gehabt, wie sie bei Gerresheim, einer Stadt, die, ohne alle commerziellen Verhältnisse, eigentlich nur ein Dorf ist, und bei einem unwohnenden, wenig Ansprüche erhebenden Ackerstande gewöhnlich sind. Die Sache mußte, aufgeklärt werden, und deshalb drängten wir auf Rechnungs-Ablage konnten aber trotz aller ernststen Sprache in den ersten Jahren auch nicht eine einzige ermöglichen. Wir drängten auf Anlegung von Lagerbüchern, wie das Gesetz sie vorschreibt, auf Vorlage der Erwerbstitel über das Gemeinde-Vermögen; auf Auseinandersetzung und Buchung der Schulverhältnisse; es ist von allem diesem bis zur Stunde nichts geworden, obgleich wir unsere Beschwerden vielfach den vorgesetzten Behörden vorzulegen nicht ermangelten. Wir bestanden auf einer Untersuchung gegen den Bürgermeister und dessen Entfernung, weil er — wie wir nachwiesen — unwahre Berichte mache, überall gegen die Beschlüsse der Gemeinderäthe verführe, immer noch neue, unnöthige Schulden contrahire, die Unternehmer von Gemeinde-Arbeiten, trotz der nachgewiesenen Unterschleife nicht controllirte &c., — wir wurden nicht einmal einer Antwort gewürdigt.

Konnten wir nun zwar so nicht dahin gelangen, auf den Grund der Sache zu sehen, so blieb uns doch nicht fremd, daß unsere Lage, namentlich durch die Gemeinschaft mit Gerresheim in den Armen-Verhältnissen so bedenklich und nachtheilig geworden sei. Die Stadt, einst nicht unbedeutend, jetzt ohne alle Industrie und auch mit keiner Aussicht auf solche, besaß eine größere Anzahl Häuser, als ihr nothwendig war. Um diese rentbar zu machen, theilten ihre Besitzer sie in kleine Wohnungen für Arme ein. Solche Häuser — allgemein hier Kasernen genannt — fanden um so lieber und schneller Miethsleute, als die umliegenden vielen, namentlich königlichen Wälder, und die

große Anzahl nahe liegender, wohlgebauter Ackerländer den Armen einen vollen und leichten Unterhalt gewährten. Je mehr die Nachfrage nach solchen Wohnungen entstand, und je mehr die Besitzer solcher Häuser nichts wagten, weil die Armenverwaltung die Miethsgelder deckte, desto mehr fand das System Anklang. Je mehr Arme aber kamen, desto größer wurden die Steuern, desto drückender unsere Last zum Vortheile der Stadt und ihrer einzelnen Einwohner.

Doch nicht blos pekuniär, sondern weit mehr noch moralisch wirkte dieses Verhältniß für uns nachtheilig und lähmend. Die reichliche Gabe, welche die Stadt durch unsere enormen Zuschüsse geben konnte, und stets wird geben können, wenn wir zusammen sein müßten, die leichte Mühe, auf dem nahen und fernen Gehöfte sich in kurzer Zeit reiche Spenden zu sammeln, bewirkte, daß die Gerresheimer Armen und Tagelöhner im Allgemeinen die Arbeit nicht liebten, und so waren sie denn für unsere Aushülfe nicht allein unbrauchbar, sondern auch in so fern gefährlich, als sie sogar fleißige Arbeiter, welche wir von anderswo zur Arbeit benutzen mußten, über ihre Thätigkeit höhnten.

In dieser Lage führten wir zuerst am 28. März 1847 unser Recht auf getrenntes Armen-Verhältniß aus, (mit den Schulen wollten wir noch zusammenbleiben.) Am 4. Juni 1847 verlangte die Regierung einen motivirten Antrag. Dieser erfolgte; aber trotz alles Drängens unserer Seite, trotz aller Deputationen, die wir schickten, trotz aller motivirten wiederholten Bitten verzögerte sich die Entscheidung von Woche zu Monat, von Monat zu Jahr. Dieser Mangel an Amtsthätigkeit gab dem Bürgermeister Muth, sein geheimes Spiel mit uns fortzusetzen. Er hatte am 1. März 1847 dem unterzeichneten Gemeinderath das Budget vorgelegt. Es war im allgemeinen genehmigt, nur bei wenig Punkten, die für die Sicherung des Gemeinde-Vermögens wichtig, aber nicht klar erschienen, wurde bis zur Aufklärung, welche der Bürgermeister bei gutem Willen in wenig Tagen hätte geben können, die Feststellung verweigert. Der Bürgermeister, wohl einsehend, daß durch diese Maßnahme seinem ungesetlichen Verwaltungssystem ein Ziel gesetzt werden solle, und vielleicht Aufschlüsse fürchtend, fand es besser, der Regierung fälschlich zu berichten, wir hätten die Steuern ganz verweigert, um so die Feststellung durch die Regierung selbst ohne unser Zutun zu erschleichen. Unsere Denun-

ziation über diesen Punkt vom 15. November 1847 unter Antrag auf Entfernung des Bürgermeisters blieb ohne Antwort.

Erst im Jahre 1848, als auch in Gerresheim mit Hülfe des so muthwillig herbeigezogenen Proletariats der Terrorismus Eingang fand, als dort öffentliche Auftritte statt hatten, und in den Zeitungen besprochen wurden, welche der Ordnung des Staates Gefahr drohten, als Vagabonden von nahe und fern auch dorthin ihre Verbindungen anknüpften, und nun unserer Gemeinde die Schmach nachwies und sich beklagte, daß man auf diese Weise die Gegend in Ver- ruf bringe und die Güter darin entwerthe, weil kein Vernünftiger und ruhig denkender Mensch sich solchen Verhältnissen anvertrauen werde — erst da wurde uns durch eine Verfügung der Regierung vom 3. Mai verstattet, uns durch eine eigene Armen-Commission, welche sie sogleich ernannte, vertreten zu lassen.

Gegen diese Maßregel hat die Stadt Gerresheim, wohl einsehend, wie sehr ihr Einfluß dadurch gefährdet ist, protestirt, und wurde dem- nächst von dem Oberpräsidenten unter dem 23. April 1849 entschieden, daß die Urwähler über die Trennung vernommen werden sollen. Diese erfolgte am 19. Juni 1849 und erklärten alle, mit Namen: Sr. Er- lauchte Graf von Hatzfeld, die Rittergutsbesitzer: Freiherr von Dvstin, von Hymmen, Fahne, Stommel, Uellenberg. Die Gutsbesitzer: Böcking, Büniger, Cürten, W. Dohm, A. Dohm, Eickenberg, Kuhles, Gumperz, Haack, Selligrath, C. Lipgens, E. Lipgens, Pauli, Meckenstock, Posberg, Ritterskamp, Stinshoff, Bürtel, daß sie die Trennung durchgeführt verlangten, unterzeichneten aber auch gleichzeitig eine Pro- testation, warum sie diese Abfrage der Urwähler für ungeseklich hielten und sich dagegen verwahrten.

Am 1. Februar 1850 erfolgte in Folge Entscheidung des Ober- präsidenten eine Vervollständigung der Trennungs-Erklärung dahin, daß die Urwähler auch die Gründe für ihre Trennung abgaben. War diese kaum glaubliche Verzögerung der Entscheidung und ihre fernere Hin- haltung durch diese neue Verfügung von gedachtem Februar (die, wenn sie überhaupt erfolgen sollte, sogleich einleuchten und daher auch ohne

Zeitverlust geschehen mußte) auffallend, so war sie doch nicht räthselhaft. Die blutigen Ereignisse vom 9. und 10. Mai 1850 zu Düsseldorf, woran Gerresheim nicht unbetheiligt blieb, hatten ihre Eindrücke noch nicht verloren. Die Gerresheimer schienen immer noch gefährlich, was Wunder also, daß der Oberpräsident Herr Eichmann, nicht so schnell mit der Entscheidung vorrückte. Gefahrloser war es, erst die neue Communal-Ordnung zu erwarten, sie konnte ihm die Entscheidung sparen. Und, er wartete sie in aller Ruhe ab. Sehr wenige Tage nach ihrer Rechtskraft, wenn auch Jahre nachdem er die Sache in die Hand genommen hatte, entschied er gar freundlich am 13. April 1850, daß er keinen Anstand genommen haben würde: die beantragte Auflösung des Gemeinde-Verbandes der Ortschaften Ludenberg, Mory und Bennhausen mit der Stadt Gerresheim zu genehmigen, wenn nicht inzwischen die Gemeinde-Ordnung publicirt worden wäre, nach welcher nämlich §. 151 eine Veränderung bestehender Gemeinde-Bezirke erst eintreten darf, wenn dieses neue Gesetz vollständig eingeführt sein wird. Kein größerer Hohn möchte in den Acten der Regierungen zu finden sein, als dieser. Der Mann, der die Heiligkeit des Eigenthums anerkannte, und doch das Jagdgesetz unterschrieb, wagte bei einer Gemeinde, die er *Causa cognita*, unter ausdrücklicher und stillschweigender Genehmigung der betreffenden Urwähler selbstständig und für sich — wie sie es stets waren — hingestellt hat, sein Werk zu läugnen und unser rechtliches und factisches Bestehen, mit seinen vierjährigen Verhandlungen, Verbindlichkeiten, Rechtsverhältnissen als geselos zu bezeichnen.

Der Nachfolger im Amte hat die Entscheidung des Vorgängers festgehalten, und verfügte, daß wir, um die neueste Communal-Ordnung ins Leben zu bringen, mit der Stadt Gerresheim zusammen wählen müßten.

Der Gemeinderath der hier vertretenen Gemeinden hat dieses Ansehen als ein solches, welches den Gemeinden und der ganzen Gegend nachtheilig und gefährlich ist, abgelehnt, und jede Theilnahme an der Wahl von Gerresheim für unmöglich erklärt. Auch die Urwähler, welche es nach der neuen Gemeinde-Ordnung sind, haben diese Erklärung sämmtlich genehmigt, und auf eine getrennte Wahl bestanden. Nichts desto weniger soll in wenig Tagen die gemeinsame Wahl und damit eine verderbliche Verschmelzung mit dieser Stadt auf immer erfolgen.

Wir bitten um Excellenz Schutz, stützen uns auf unser Recht, welches wir jeder Zeit zu belegen vermögen und ganz besonders auf den Artikel §. 1 der neuen Gemeinde-Verordnung vom 11. März 1850, dieser verbietet, Veränderungen von Gemeindebezirken ohne Zustimmung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden vorzunehmen.

Wir haben als Gemeinden stets bestanden, bestehen als solche auch jetzt mit einem besondern Vorsteher, mit einem besondern Gemeinderath. Dieses Verhältniß kann nicht durch einen Machtspruch, sondern im Wege des Gesetzes aufgehoben werden. Wir bitten deshalb Excellenz dem Herrn Oberpräsidenten das eingeschlagene Verfahren in unsrer Angelegenheit verbieten, und eine selbstständige Wahl für uns verfügen zu wollen.

Wir zeichnen uns mit Aller Verehrung Namens der Urwähler, der beauftragte Gemeinderath der Gemeinde Ludenberg, Morp und Bennhausen.

Folgen die Unterschriften.

